



## **Weisungen zum Benutzen der Kühlfächer in der «auti Moschti»**

vom 6. September 2021

in Kraft seit 06.09.2021

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die Verordnung über die Gebühren (Gebührenverordnung) vom 27.03.2006

folgende

## **Weisungen zum Benutzen der Kühlfächer in der "auti Moshti"**

### **1. Beschrieb**

- 1.1 Die Kühlfächer befinden sich in der "auti Moshti" am Talweg 30 in Ittigen.
- 1.2 Es werden Kühlfächer in folgender Grösse vermietet:

100 Liter	150 Liter	200 Liter	300 Liter	400 Liter	500 Liter	1'000 Liter
-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-------------

### **2. Zuständigkeiten**

- 2.1 Das Dienstleistungszentrum der Gemeinde verwaltet und vermietet die Kühlfächer und erteilt die entsprechenden Bewilligungen.
- 2.2 Über Fragen, welche in diesen Weisungen nicht geregelt sind, oder bei Streitigkeiten, entscheidet der/die Gemeindepräsident/in abschliessend.

### **3. Bewilligungen**

- 3.1 Die Kühlfächer werden Interessierten vermietet. Für das Mieten eines Kühlfachs ist eine Bewilligung erforderlich.
- 3.2 Die Bewilligung wird mit dem Ausstellen eines schriftlichen Mietvertrags erteilt.
- 3.3 Das Mieten eines Kühlfachs ist jederzeit möglich, sofern die gewünschte Grösse verfügbar ist.

### **4. Benutzungsgebühren**

- 4.1 Es wird eine Benutzungsgebühr nach Verordnung über die Gebühren (Gebührenverordnung) erhoben.
- 4.2 Die Rechnungsstellung erfolgt Mitte Jahr für das laufende Kalenderjahr. Die Gebühren werden nach der Schlüsselübergabe ab dem ersten Tag des Folgemonats berechnet. Bei Kündigungen wird der Mietzins pro rata in Rechnung gestellt.

### **5. Bezug und Rückgabe**

- 5.1 Die Schlüssel (Kühlfach und Eingangstüre) händigt das Dienstleistungszentrum der Gemeinde aus.
- 5.2 Eine Kündigung muss schriftlich auf Ende Juni oder Ende Dezember erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

### **6. Besondere Bestimmungen**

- 6.1 Die Weisungen zum Benutzen der "auti Moshti" sind integrierende Bestandteile des Mietvertrags.

## **7. Rücksichtnahme, Sorgfaltspflicht und Haftung**

- 7.1 Das Deponieren von persönlichen Gegenstände im öffentlich zugänglichen Raum ist verboten. Wird diese Weisung missachtet, erfolgt das Entsorgen durch den Hauswart unter Kostenfolge.
- 7.2 Für Beschädigungen an Mietobjekten, Geräten und Einrichtungen haften die Mietenden. Reparaturen oder Ersatz werden vollumfänglich verrechnet.
- 7.3 Die Nutzenden haften für Unfälle oder Diebstahl selber. Sie haben sich entsprechend zu versichern.
- 7.4 Schlüsselverluste sind umgehend dem Dienstleistungszentrum der Gemeinde zu melden. Aus Schlüsselverlusten entstehende Kosten tragen die Mietenden.

## **8. Schlussbestimmungen**

- 8.1 Werden diese Weisungen oder Anordnungen des Dienstleistungszentrums der Gemeinde missachtet, kann die Benutzungsbewilligung entzogen, resp. ein Wiedervermieten verweigert werden.

## **9. Inkrafttreten**

- 9.1 Mit dem Inkrafttreten werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Weisungen vom 12. Oktober 2009.
- 9.2 Der Gemeinderat hat die Weisungen am 6. September 2021 genehmigt. Sie treten mit Beschluss des Gemeinderats in Kraft.

### **GEMEINDERAT ITTIGEN**

Der Präsident      Die Gemeindeschreiberin

sig. Marco Rupp    sig. Annamarie Dick